

Anerkennung von Qualifikationsmaßnahmen während der Corona-Pandemie

Themen: Qualität/Qualitätssicherung; Verträge; Pflege

Kurzbeschreibung: Empfehlungen zur Anerkennung von Qualifikationen zur verantwortlichen Pflegefachkraft und zur zusätzlichen Betreuungskraft

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Maßnahmen zur Infektionsprophylaxe während der Corona-Pandemie können viele Fort- und Weiterbildungen nicht in der üblichen Form durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere diejenigen Qualifikationsmaßnahmen, die ganz oder teilweise in Form von Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden oder verpflichtende Praktika beinhalten.

Für die Sicherstellung der Versorgung pflegebedürftiger Menschen ist von zentraler Bedeutung, dass die Pflegeeinrichtungen über qualifizierte Fachkräfte mit entsprechend anerkannten Qualifikationen zu verfügen. Der GKV-Spitzenverband empfiehlt daher, insbesondere für die **Anerkennung von Weiterbildungen als verantwortliche Pflegekraft** während der Corona-Pandemie für die bis zum 30.09.2020 begonnenen Qualifizierungsmaßnahmen zur verantwortlichen Pflegefachkraft auch solche Qualifikationen anzuerkennen, in denen die Präsenzphasen in Form von online-Seminaren oder E-Learning-Schulungen (Fernlehrgänge) erfolgt sind, sofern die Lehrinhalte mit entsprechendem Medieneinsatz hinreichend vermittelt wurden und in denen auch die Möglichkeit der direkten Kommunikation mit Lehrkräften und anderen Kurs-Teilnehmern (zur Reflexion der beruflichen Praxis) sichergestellt wurde.

Für die **Anerkennung der Qualifikation von zusätzlichen Betreuungskräften** in Pflegeeinrichtungen empfiehlt der GKV-Spitzenverband für die bis zum 30.09.2020 begonnenen Qualifizierungsmaßnahmen die folgenden, von den Richtlinien nach § 53c SGB XI (Betreuungskräfte-RL) abweichenden Regelungen:

Ihre Ansprechpartner/innen:
Jörg Schemann
Abteilung Gesundheit
Ref. Pflegeversicherung
Tel.: 030 206288-3157
joerg.schemann@gkv-spitzenverband.de

Nadine Ertmer
Abteilung Gesundheit
Ref. Pflegeversicherung
Tel.: 030 206288-3178
nadine.ertmer@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter dialog.gkv-spitzenverband.de



- Das Orientierungspraktikum (vgl. § 4 Abs. 2 der Betreuungskräfte-RL) hat das Ziel, dass diejenigen, die sich für eine Qualifizierungsmaßnahme für zusätzliche Betreuungskräfte nach § 43b SGB XI interessieren, erste Eindrücke über die Arbeit mit betreuungsbedürftigen Menschen erhalten und das Interesse und die Eignung für eine berufliche Tätigkeit in diesem Bereich selbst prüfen. Das Orientierungspraktikum ist grundsätzlich kein Bestandteil der Qualifizierungsmaßnahme. Soweit ein Absolvieren des Orientierungspraktikums coronabedingt nicht möglich oder zur Verringerung des Infektionsrisikos nicht angezeigt ist, gilt das Orientierungspraktikum auch nicht als Voraussetzung für die Qualifizierungsmaßnahme. Ein Nachholen des Orientierungspraktikums zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht erforderlich.
- Das Betreuungspraktikum (vgl. § 4 Abs. 3 Modul 2 der Betreuungskräfte-RL) kann coronabedingt im Anschluss an den Basiskurs Betreuungsarbeit (Modul 1) und den Aufbaukurs Betreuungsarbeit (Modul 3) absolviert werden. Den Teilnehmenden sollen die geschulten Module 1 und 3 vom Träger der Qualifizierungsmaßnahme bescheinigt werden. Das Zertifikat über das Absolvieren aller drei Module kann erst nach der Beendigung des absolvierten Betreuungspraktikums vom Träger der Qualifizierungsmaßnahme ausgestellt werden.

Für bereits abgeschlossene Qualifizierungsmaßnahmen gilt bis 30.09.2020:

- Kann die regelmäßige jährliche Fortbildung im Umfang von mindestens 16 Unterrichtsstunden (vgl. § 4 Abs. 4 der Betreuungskräfte-RL) coronabedingt nicht stattfinden, ist dies entsprechend zu dokumentieren und zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.

Die vorgenannten Empfehlungen berücksichtigen den gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Schutzmaßnahmen in der Corona-Pandemie und sollen dazu beitragen, erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen durchführen und entsprechend anerkennen zu können. Gleichzeitig sollen Infektionsrisiken für die versorgten Personen, die Pflegekräfte sowie die Teilnehmende von Qualifizierungsmaßnahmen vermieden werden. Sollte das Bundesministerium für Gesundheit gemäß § 152 SGB XI nach einer erneuten Risikobeurteilung bei Fortbestehen oder erneutem Risiko für ein Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus den Befristungszeitraum der

§§ 147 bis 151 SGB XI durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates um jeweils bis zu einem halben Jahr verlängern, verschieben sich die genannten Befristungen der Empfehlungen entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen

GKV-Spitzenverband